

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 22. Jänner 1987

8. Stück

19. Verordnung: Quartalsberichtsverordnung

20. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

21. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

19. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Dezember 1986 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (Quartalsberichtsverordnung)

Anlage

Auf Grund des § 24 Abs. 14 sowie nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank auf Grund des § 24 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982 und BGBl. Nr. 325/1986 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Quartalsberichte gemäß § 24 Abs. 14 $\%$ KWG sind entsprechend der Anlage zu gliedern.

(2) Die Daten der Quartalsberichte sind unterjährig auf kumulierter Basis zu übermitteln.

§ 2. (1) Die Quartalsberichte sind mittels der von der Oesterreichischen Nationalbank erstellten Vordrucke oder auf maschinell lesbaren Datenträgern zu übermitteln. Die Datenträger müssen bestimmten, von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntzugebenden Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, können ihre Quartalsberichte innerhalb der gesetzlichen Frist im Wege eines von einer Zentralstelle erstellten Datenträgers abgeben, soweit sichergestellt ist, daß diese Quartalsberichte von der Zentralstelle selbst innerhalb von drei Tagen übermittelt werden.

(3) Bei der Umrechnung von Fremdwährungspositionen ist der Devisenmittelkurs des Quartalsultimos anzuwenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 außer Kraft.

Lacina

Quartalsbericht in 1 000 S

- 1 Zinsen und zinsähnliche Erträge
hievon aus Veranlagungen des Hypothekendarbankgeschäftes
 - 1.1 aus Kredit- und Veranlagungsgeschäften
 - a) aus Ausleihungen an Nichtbanken
 - aa) aus Wechsel
 - bb) aus sonstigen Ausleihungen
 - b) aus Ausleihungen an Banken
 - c) aus Guthaben bei Banken
 - 1.2 aus Wertpapieren
 - a) aus festverzinslichen Wertpapieren
 - b) aus sonstigen Wertpapieren
 - 1.3 aus Beteiligungen
- 2 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
 - 2.1 für das Einlagengeschäft
 - a) für Nichtbanken
 - aa) für Spareinlagen
 - bb) für Sichteinlagen
 - cc) für Termineinlagen
 - dd) für sonstige Einlagen
 - b) für Banken
 - 2.2 für eigene Emissionen
 - a) für Pfand- und Kommunalbriefe
 - b) für sonstige Emissionen

I. NETTOZINSERTRAG

- 3 Dienstleistungsgeschäft
 - 3.1 Provisions- und andere Erträge aus dem
 - a) Zahlungsverkehr
 - b) Kreditgeschäft
 - c) Wertpapiergeschäft
 - d) sonstigen Dienstleistungsgeschäft

- 3.2 Provisions- und andere Aufwendungen für
- Zahlungsverkehr
 - Kreditgeschäft
 - Wertpapiergeschäft
 - sonstiges Dienstleistungsgeschäft

II. BETRIEBSERTRÄGE

- 4 Personalaufwand
- 4.1 Löhne und Gehälter
- 4.2 Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
- 4.3 Sonstiger Sozialaufwand
- 4.4 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
- 4.5 Dotierung der Pensionsrückstellung
- 4.6 Dotierung der Abfertigungsrückstellung
- 5 Sachaufwand
- 5.1 Miet- und Leasingaufwand
- 5.2 Sonstiger Sachaufwand
- 6 Ordentliche Abschreibungen auf Sachanlagen
- 7 Steuern und Abgaben (soweit nicht in Position 4 auszuweisen und ohne Steuern vom Einkommen und Ertrag)

III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN

IV. TEILBETRIEBSERGEBNIS

- 8 Realisierte Gewinne und Verluste
- 8.1 aus dem Wertpapiergeschäft
- 8.2 aus dem Devisengeschäft
- 8.3 aus dem Edelmetall- und Valutengeschäft

V. BANKBETRIEBSERGEBNIS

- 9 Ordentliche Erträge aus bankfremden Geschäften
- 10 Ordentliche Aufwendungen aus bankfremden Geschäften

VI. BETRIEBSERGEBNIS

- 11 Außerordentliche Erträge
- 11.1 aus ausgebuchten Forderungen
- 11.2 aus der Veräußerung von Beteiligungen
- 11.3 aus der Veräußerung von Sachanlagen
- 11.4 sonstige außerordentliche Erträge

- 12 Außerordentliche Aufwendungen
- 12.1 für Direktabschreibungen
- 12.2 aus der Veräußerung von Beteiligungen
- 12.3 aus der Veräußerung von Sachanlagen
- 12.4 sonstige außerordentliche Aufwendungen
- 13 Aufwendungen aus Verlustübernahme

VII. QUARTALSÜBERSCHUSS/FEHLBE- TRAG

(vor bewertungsbedingten Aufwendungen und Erträgen)

Warengeschäft der Kreditgenossenschaften

- Ordentliche Erträge
- Ordentliche Aufwendungen
- BETRIEBSERGEBNIS DES WARENGESCHÄFTES
- Außerordentliche Erträge
- Außerordentliche Aufwendungen
- AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS DES WARENGESCHÄFTES
- QUARTALSÜBERSCHUSS/-FEHLBE-TRAG DES WARENGESCHÄFTES
- QUARTALSÜBERSCHUSS/-FEHLBE-TRAG AUS BANKGESCHÄFT
- QUARTALSÜBERSCHUSS/-FEHLBE-TRAG DER GENOSSENSCHAFT

Veränderung der Risikovorsorgen für Großveranlagungen gemäß § 13 KWG

[Großveranlagungen von Einzelinstituten, ausgenommen in Form von Zwischenbankguthaben (§ 13 Abs. 4 Z 4 und 5), zuzüglich jedoch Widmungseinlagen]

Ident-nummer	Veränderung der Risikovorsorge

20. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Finanzen für die nachstehenden anweisenden Organe der Buchhaltung folgender anweisender Organe übertragen:

von anweisenden Organ	der Buchhaltung
1. Finanzprokurator	der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
2. Österreichisches Postsparkassenamt	des Bundesrechenamtes;
3. Hauptpunzierungs- und Probieramt	des Bundesministeriums für Finanzen.

§ 2. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen für die anweisenden Organe

Österreichisches Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung und Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols der Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundesrechenamtes übertragen.

Lacina

21. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1986 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird verordnet:

Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Aufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Finanzen

1. den Finanzlandesdirektionen,
 2. der Finanzprokurator,
 3. dem Österreichischen Postsparkassenamt,
 4. dem Bundesrechenamt und
 5. dem Hauptpunzierungs- und Probieramt
- übertragen, und es werden somit diese Amtsorgane zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.